

**Bekanntmachung Nr. 126  
der Stadt Wilster  
Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Wilstermarsch**

**Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Da Reetdachhäuser aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, wird aufgrund § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes

**für einem Umkreis von 300 m um alle reetgedeckten Gebäude in Wilster  
allgemeinverbindlich das**

**Verbot**

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

**am 31. Dezember 2011 und 01. Januar 2012**

abzubrennen. **An den übrigen Tagen des Jahres besteht ohnehin ein generelles Verbot des Abbrennens von Feuerwerken im gesamten Stadtgebiet!**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder- sowie Alten- und Pflegeheimen generell – also auch am 31.12. und 01.01. – verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Wilster, den 19.12.2011

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister  
Verwaltungsgemeinschaft  
mit dem Amt Wilstermarsch  
als Ordnungsbehörde